

## Öffentliche Zustellung

### Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwZG) in der derzeit gültigen Fassung werden die angeführten Schriftstücke öffentlich zugestellt:

|                                    |                                  |
|------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Name, Vorname:</b>              | NASIR, Haroon                    |
| <b>Zuletzt bekannte Anschrift:</b> | Schwimmbadstr. 2 A, 79215 Elzach |
| <b>Bescheid vom:</b>               | 24.09.2026                       |
| <b>Aktenzeichen:</b>               | A-GB NASIR/09.2026               |

Für die o. g. Person ist ein Bescheid erlassen worden, welcher nicht zugestellt werden konnte, da die Person unbekannten Aufenthalts ist.

Der Bescheid kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden beim:

**Bürgermeisteramt Elzach  
– Ordnungsamt –  
Hauptstraße 69  
79215 Elzach**

Der Bescheid gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Elzach, **24.09.2026**

gez. **Anna Wisser**